

Der Rat möge beschließen:

Die Stellungnahmen und Hinweise gem. § 4 (2) und § 3 (2) BauGB werden wie in der beigefügten Tabelle ersichtlich abgewogen.

Aufgrund der §§ 1 (3) und 10 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023, beschließt der Rat der Stadt Schortens die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 117 "Wohnsiedlung Upjever" als Textbebauungsplan sowie die Begründung als Satzung.

Die bisher für den Geltungsbereich gültige Gestaltungssatzung wird durch diesen Textbebauungsplan in den beschriebenen Passagen ersetzt.